

**APO-Bank Genußschein**  
**Tranche XVI/2004**  
**€ 80.000.000,--**  
**Wertpapier-Kenn-Nummer 803 880**

**§ 1**

**Form und Nennbetrag**

- (1) Die Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG (nachstehend „Bank“ genannt), begibt Genußscheine (Tranche XVI/2004) im Gesamtnennbetrag von € 80.000.000,-- (nachstehend „Genußscheine“ genannt).
- (2) Die Genußscheine lauten auf den Inhaber. Der Gesamtnennbetrag ist eingeteilt in 800.000 untereinander gleichberechtigte Genußscheine im Nennbetrag von jeweils € 100,--.
- (3) Die Genußscheine sind in einem Global-Inhaber-Genußschein verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, hinterlegt ist. Anteile an diesen Globalurkunden können in durch € 100,- teilbaren Beträgen übertragen werden. Die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen.

**§ 2**

**Ausschüttung**

- (1) Jeder Genußschein verbrieft den Anspruch auf eine jährliche Ausschüttung von 5,50 % des Nennbetrages der Genußscheine. Die Ausschüttung auf die Genußscheine ist dadurch begrenzt, daß durch sie kein Bilanzverlust entstehen darf. Sofern sich durch diese Begrenzung die Ausschüttung vermindert, erfolgt die verminderte Ausschüttung auf diese und früher begebene Genußscheine - unabhängig davon, ob deren Bedingungen eine Nachzahlungspflicht vorsehen oder nicht, und unabhängig davon, ob aufgrund früherer verminderter Ausschüttungen auf Genußscheine fehlende Beträge bestehen - im Verhältnis der jeweiligen Ausschüttungsansprüche zueinander. Dies gilt auch im Verhältnis zu künftig begebenen Genußscheinen, wenn deren Bedingungen eine entsprechende Regelung vorsehen.
- (2) Kann aufgrund dieser Begrenzung die zugesagte Ausschüttung ganz oder teilweise nicht erfüllt werden, so ist der fehlende Betrag in den folgenden Geschäftsjahren nachzuzahlen, wobei zunächst die Rückstände, sodann die letztfälligen Ausschüttungsansprüche zu befriedigen sind. Diese Nachzahlungspflicht besteht nur während der Laufzeit der Genußscheine.
- (3) Die Genußscheine sind vom 01. Dezember 2004 an ausschüttungsberechtigt, d.h. für das Kalenderjahr 2004 zu 31/365.
- (4) Die Ausschüttung für das abgelaufene Geschäftsjahr ist jeweils nachträglich am 1. Juli des folgenden Jahres fällig. Sofern zu diesem Termin die Vertreterversammlung der Bank noch nicht über den Jahresabschluß des abgelaufenen Geschäftsjahres Beschluß gefaßt hat, wird die Ausschüttung am 1. Bankarbeitstag nach solchem Beschluß der Vertreterversammlung fällig.
- (5) Die Ausschüttung wird nach den jeweils zum Ausschüttungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausgezahlt. Eine Körperschaftsteuergutschrift ist mit der Ausschüttung nicht verbunden. Sollte eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland jedweder Art erlassen, geändert oder anders als bisher angewendet werden mit der Folge, daß dies bei der Bank zu einer Steuerbelastung der Ausschüttungen auf die Genußscheine mit Gewerbebeertrag- oder Körperschaftsteuer führt, ist die Bank berechtigt, diese Bedingungen hinsichtlich der Bemessung der Ausschüttungen durch eine einseitige Willenserklärung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) an die veränderten Umstände anzupassen. Diese Änderung wird gemäß § 11 bekanntgemacht.

**§ 3**

**Rechte aus den Genußscheinen**

Aus den Genußscheinen können Gläubigerrechte, jedoch keine Mitgliedsrechte hergeleitet werden, insbesondere kein Teilnahme- und kein Stimmrecht in den Vertreterversammlungen sowie kein Bezugsrecht auf neue Genußscheine. Genußscheine begründen keinen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös der Bank im Falle ihrer Auflösung.

## § 4

### Begebung weiterer Genußscheine

- (1) Die Bank behält sich vor, weitere Genußscheine zu gleichen oder anderen Bedingungen, insbesondere auch mit einer anderen Ausschüttung, auszugeben.
- (2) Die Bank behält sich insbesondere vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Genußscheininhaber weitere Genußscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben in der Weise, daß sie mit den Genußscheinen der Tranche XVI/2004 zusammengefaßt werden, eine einheitliche Genußscheinemission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Genußscheine“ umfaßt im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Genußscheine.
- (3) Die Genußscheininhaber haben keinen Anspruch darauf, daß ihre Ausschüttungsansprüche vorrangig vor den Ausschüttungsansprüchen bedient werden, die auf weitere Genußscheine entfallen. Die Ausschüttung auf schon begebene und weitere Genußscheine darf nicht vorrangig bedient werden.

## § 5

### Bestand der Genußscheine

Der Bestand der Genußscheine und der Inhalt der darin verbrieften Rechte wird vorbehaltlich § 7 weder durch Verschmelzung, Rechtsformänderung oder Umwandlung der Bank noch durch eine Veränderung ihres Eigenkapitals berührt.

## § 6

### Rückzahlung, Kündigung

- (1) Die Laufzeit der Genußscheine ist auf das Ende des Geschäftsjahres 2014 befristet. Vorbehaltlich der Bestimmungen über die Teilnahme am Verlust gemäß § 7 werden die Genußscheine zum Nennbetrag zurückgezahlt. § 2 Abs.4 gilt entsprechend. Der zurückzuzahlende Betrag wird vom Ende der Laufzeit der Genußscheine an bis zur Fälligkeit entsprechend der Höhe der Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2014 verzinst; die Zinsen sind zum Rückzahlungstermin der Genußscheine fällig.
- (2) Die Bank kann Genußscheine unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 24 Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres -frühestens zum Ende des Geschäftsjahres 2009- durch Bekanntmachung gemäß § 11 kündigen.
- (3) Vorbehaltlich der Bestimmungen über die Teilnahme am Verlust erhalten die Genußscheininhaber im Falle der Kündigung eine Rückzahlung auf ihre Genußscheine in der Höhe des Buchwertes des ausgegebenen Genußrechtskapitals, jedoch nicht mehr als den Nennbetrag ihrer Genußscheine. Ausschlaggebend für den Buchwert ist die Bilanz am Ende des Geschäftsjahres, zu dem die Kündigung wirksam wird.
- (4) Die gekündigten Genußscheine verbriefen bis zum Wirksamwerden der Kündigung ihre vollen Rechte. § 2 Abs. 4 und § 6 Abs.1 Satz 4 gelten sinngemäß.
- (5) Die Genußscheininhaber können ihre Genußscheine nicht kündigen.

## § 7

### Verlustteilnahme/Wiedererhöhung der Rückzahlungsansprüche

- (1) Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genußscheininhabers gegebenenfalls bis zur vollen Höhe. Die Verminderung erfolgt in demselben Verhältnis, in dem das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital (einschließlich Genußscheinkapital, jedoch ohne nachrangige Verbindlichkeiten) durch die Tilgung des Bilanzverlustes gemindert würde.
- (2) Werden nach einer Teilnahme des Genußscheininhabers am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren während der Laufzeit der Genußscheine Jahresüberschüsse nach Ausgleich etwaiger Verlustvorträge erzielt, so sind aus diesen - nach der vorgeschriebenen Wiederauffüllung der gesetzlichen Rücklagen - die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag der Genußscheine zu erhöhen, bevor eine anderweitige Verwendung der Jahresüberschüsse vorgenommen wird. Die Wiedererhöhung erfolgt in dem Verhältnis, in dem das gesamte Genußscheinkapital im Verhältnis zu den Rücklagen an der Verlustdeckung teilgenommen hat. Reicht der Gewinn zur Wiederauffüllung der Rückzahlungsansprüche dieser, bisher begebenen und künftig zu begebender Genußscheine nicht aus - sofern deren Bedingungen einen entsprechenden Wiederauffüllungsanspruch vorsehen - so wird die Wiederauffüllung des Kapitals dieser Genußscheine anteilig im Verhältnis seines jeweiligen Gesamtnennbetrages zum jeweiligen Gesamtnennbetrag bisher begebener und künftig zu begebender Genußscheine vorgenommen.

## **§ 8**

### **Nachrangigkeit**

Die Forderungen aus den Genußscheinen gehen den Forderungen aller anderen Gläubiger der Bank, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Range nach. Im Falle des Vergleichs, des Konkurses oder der Liquidation der Bank werden die Genußscheine gemäß § 10 Absatz 5 KWG erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger und vorrangig vor den Mitgliedern bedient; die Genußscheine gewähren keinen Anteil am Liquidationserlös.

## **§ 9**

### **Hinweis gemäß § 10 Absatz (5) Satz 4 des Kreditwesengesetzes**

Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht geändert, der Nachrang der Genußscheine nicht beschränkt sowie die Regelungen über Laufzeit und Kündigungsfrist nicht verändert werden; eine vorzeitige Rückzahlung, gleich aus welchem Grunde sie erfolgt ist, ist der Bank ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist.

## **§ 10**

### **Zahlungen**

Sämtliche Zahlungen aus den Genußscheinen werden von der Bank an die Clearstream Banking Aktiengesellschaft zwecks Weiterleitung an die Genußscheininhaber in derjenigen Währung geleistet, die zur Zeit der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Bundesrepublik Deutschland ist.

## **§ 11**

### **Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen der Bank, die Genußscheine betreffen, erfolgen im Bundesanzeiger und in je einem Pflichtblatt derjenigen deutschen Börsen, an denen die Genußscheine zum Börsenhandel im Geregelteten Markt zugelassen sind.
- (2) Zur rechtlichen Wirksamkeit genügt die ordnungs- und fristgemäße Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Genußscheininhaber bedarf es nicht.

## **§ 12**

### **Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- (1) Diese Genußscheinbedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Genußscheinbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

## **§ 13**

### **Teilnichtigkeit**

Sollten Bestimmungen dieser Genußscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Düsseldorf, im September 2004

